

Diese Garantie gilt für von der Garantie abgedeckte Produkte (unten definiert), die am oder nach dem 28. Oktober 2024 aktiviert werden, es sei denn, es wurde eine neuere Garantie veröffentlicht, die für das Anfangsdatum der Garantie Ihres abgedeckten Produkts (unten definiert) gilt. Überprüfen Sie immer auf <https://enphase.com/warranty>, ob die richtige Garantie für Ihr abgedecktes Produkt gilt.

- 1. Umfang der Garantie.** Gemäss den Bedingungen dieser Garantie garantiert Enphase Energy, Inc. («**Enphase**») dem von der Garantie abgedeckten Eigentümer (wie unten definiert), dass das/die unten aufgeführte(n) Produkt(e), das/die am ursprünglichen Standort des Endverbrauchers (dem «**Originalstandort**») installiert wurde(n) (jeweils ein «**von der Garantie abgedecktes Produkt**»), für den unten angegebenen Garantiezeitraum (jeweils ein «**Garantiezeitraum**») frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern ist/sind, vorausgesetzt, das von der Garantie abgedeckte Produkt wird in Übereinstimmung mit der Schnellinstallationsanleitung und dem Produktdatenblatt (die «**Produktdokumentation**») installiert und verwendet und der ursprüngliche Standort befindet sich in der Schweiz (das «**Gebiet**»). Die Produktdokumentation finden Sie unter <https://enphase.com/installers/resources/documentation/ev-chargers>.

Diese Garantie gilt nur, (a) wenn die von der Garantie abgedeckten Produkte von Enphase selbst oder von einem von Enphase autorisierten Wiederverkäufer an den abgedeckten Eigentümer verkauft werden; (b) soweit dies nach den geltenden Gesetzen des Gebiets zulässig ist; und (c) wenn der abgedeckte Eigentümer den Garantieanspruch während des Garantiezeitraums und innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Entdeckung eines solchen Mangels bei Enphase einreicht.

<u>Von der Garantie abgedecktes Produkt</u>	<u>Garantiezeitraum</u>
IQ-EV-Ladegerät mit der SKU: IQ-EVSE-EU-3032-0105-1300 IQ-EVSE-EU-3032-0005-1300	5 Jahre ab dem Aktivierungsdatum (unten definiert).

Für die Zwecke dieser Garantie bedeutet «**Aktivierungsdatum**» das Datum, an dem das von der Garantie abgedeckte Produkt am ursprünglichen Standort über die Enphase-Installer-App aktiviert wird.

Wenn das von der Garantie abgedeckte Produkt nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Kaufdatum aktiviert wird, gilt das im Kaufbeleg des von der Garantie abgedeckten Eigentümers angegebene Kaufdatum des abgedeckten Produkts als Beginn der Garantie.

- 2. Von der Garantie abgedeckter Eigentümer.** Im Sinne dieser Garantie bezeichnet der «**von der Garantie abgedeckte Eigentümer**» die natürliche oder juristische Person, die ein von der Garantie abgedecktes Produkt von Enphase oder einem von Enphase autorisierten Wiederverkäufer erwirbt und dieses abgedeckte Produkt am ursprünglichen Standort installiert (oder installieren lässt). Darüber hinaus gilt als von der Garantie abgedeckter Eigentümer auch ein späterer Übernehmer (jeweils ein «**Übernehmer**»), solange (a) das von der Garantie abgedeckte Produkt am ursprünglichen Standort verbleibt und (b) der Übernehmer Enphase ein ausgefülltes «Formular zum Wechsel des Eigentümers» vorlegt, das Enphase von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen ändern kann. Die Einreichung eines Formulars zum Eigentumswechsel ist erforderlich, damit der Erwerber die Garantie für das übertragene von der Garantie abgedeckte Produkt weiterhin in Anspruch nehmen kann. Das Formular zum Eigentümerwechsel finden Sie unter <https://enphase.com/warranty/switzerland-de> (Deutsch), <https://enphase.com/warranty/switzerland-fr> (Französisch), oder <https://enphase.com/warranty/switzerland-it> (Italienisch).
- 3. Zusätzliche Rechte:** Diese Garantie gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten, die Konsumenten gemäss den Schweizer Konsumentengesetzen zustehen, und schränkt die gesetzlichen Konsumentenrechte ausdrücklich nicht ein.

4. **Kontinuierliche Konnektivität.** Die von der Garantie abgedeckten Produkte müssen während des Garantiezeitraums ununterbrochen mit dem Internet verbunden sein, es sei denn, die Verbindung wird aus Gründen unterbrochen, die ausserhalb des Einflussbereichs des abgedeckten Eigentümers liegen. Dadurch wird sichergestellt, dass mögliche Defekte des von der Garantie abgedeckten Produkts aus der Ferne diagnostiziert werden können und dass das Produkt Over-the-Air-Firmware-Updates erhalten kann.
5. **Wie Sie den Garantieservice in Anspruch nehmen.**
- a. Um eine Garantieleistung für ein von der Garantie abgedecktes Produkt zu erhalten, muss der von der Garantie abgedeckte Eigentümer (i) einen datierten Original-Kaufbeleg vorlegen und (ii) das RMA-Verfahren (Return Merchandise Authorization) einhalten, das unter <https://enphase.com/warranty/switzerland-de> (Deutsch), <https://enphase.com/warranty/switzerland-fr> (französisch) oder <https://enphase.com/warranty/switzerland-it> (Italienisch) verfügbar ist. Sofern Enphase den von der Garantie abgedeckten Eigentümer nicht ausdrücklich anderweitig anweist, muss der von der Garantie abgedeckte Eigentümer das angeblich defekte abgedeckte Produkt in der Originalverpackung oder einer gleichwertigen Verpackung an Enphase zurücksenden. Wenn das angeblich defekte abgedeckte Produkt nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem Enphase dem abgedeckten Eigentümer gemäss dem RMA-Verfahren eine RMA-Nummer zugeteilt hat, bei Enphase eingeht, stellt Enphase dem abgedeckten Eigentümer den zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreis für das neue Produkt oder Produktteil in Rechnung, und der abgedeckte Eigentümer muss diesen bezahlen. Wir empfehlen den von der Garantie abgedeckten Eigentümern, zu ihrem Schutz einen Sendungsverfolgungsdienst zu nutzen. Das RMA-Verfahren ermöglicht es den von der Garantie abgedeckten Eigentümern, ein vorausbezahltes Versandetikett für die Rücksendung zu erstellen.
- b. Wenn ein von der Garantie abgedeckter Eigentümer ein abgedecktes Produkt an Enphase (i) ohne eine RMA von Enphase oder (ii) ohne alle in der Originalverpackung enthaltenen Teile zurücksendet, behält sich Enphase das Recht vor, entweder (1) die Annahme der Rücksendung zu verweigern oder (2) eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe des höheren Betrags von fünfzehn (15) Prozent des ursprünglichen Kaufpreises des abgedeckten Produkts durch den abgedeckten Eigentümer oder des Einzelhandelswerts der fehlenden Teile zu berechnen.
- c. Durch die Rückgabe eines abgedeckten Produkts erkennt der abgedeckte Eigentümer an, dass das Eigentum an dem abgedeckten Produkt mit dem Erhalt des abgedeckten Produkts durch Enphase auf Enphase übergeht. Wenn der Anspruch auf der Grundlage dieser Garantie gerechtfertigt ist, übernimmt Enphase die Kosten für den Versand des reparierten oder ersetzten abgedeckten Produkts an den von der Garantie abgedeckten Eigentümer (oder an den vom abgedeckten Eigentümer zum Austausch des abgedeckten Produkts autorisierten Installateur) am ursprünglichen Standort.
- d. Jedes abgedeckte Produkt, das an Enphase zurückgegeben wird und von Enphase als nicht unter diese Garantie fallend eingestuft wird oder das ohne gültige RMA an Enphase zurückgegeben wird, kann zurückgewiesen und auf Kosten des abgedeckten Eigentümers zurückgegeben werden (vorbehaltlich einer Vorauszahlung) oder 30 Tage lang zur Abholung durch den abgedeckten Eigentümer aufbewahrt und dann nach alleinigem Ermessen von Enphase ohne weitere Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem abgedeckten Eigentümer entsorgt werden.
- e. Sobald ein von der Garantie abgedecktes Produkt zurückgegeben und geprüft wurde, wird Enphase den von der Garantie abgedeckten Eigentümer (oder den vom abgedeckten Eigentümer mit dem Austausch des abgedeckten Produkts beauftragten Installateur) benachrichtigen, dass Enphase das abgedeckte Produkt erhalten hat.
7. **Rechtsbehelfe.**
- a. Wenn Enphase während des Garantiezeitraums das Vorhandensein eines Mangels bestätigt, der durch die Verarbeitungsgarantie abgedeckt ist, wird Enphase nach eigenem Ermessen entweder (i) das abgedeckte Produkt kostenlos reparieren oder ersetzen oder (ii) dem abgedeckten Eigentümer den tatsächlichen Kaufpreis für das abgedeckte Produkt abzüglich einer angemessenen Wertminderung auf der Grundlage der Nutzung zu dem Zeitpunkt, zu dem der abgedeckte Eigentümer Enphase über den Mangel informiert, erstatten. Enphase wird keine Rückerstattung vornehmen, es sei denn, (A) Enphase ist nicht in der Lage, einen Ersatz zu liefern und eine Reparatur ist nicht wirtschaftlich durchführbar oder kann nicht rechtzeitig

durchgeführt werden, oder (B) der von der Garantie abgedeckte Eigentümer ist bereit, eine solche Rückerstattung zu akzeptieren. Im Falle eines Mangels sind dies, soweit gesetzlich zulässig, die einzigen und ausschliesslichen Rechtsmittel des von der Garantie abgedeckten Eigentümers.

- b. Wenn Enphase das abgedeckte Produkt repariert oder ersetzt, (i) wird Enphase nach eigenem Ermessen neue und/oder überholte Teile oder Produkte mit ursprünglichem oder verbessertem Design verwenden, und (ii) gilt die Garantie für das reparierte oder ersetzte Produkt für den Rest des ursprünglichen Garantiezeitraums oder neunzig (90) Tage ab dem Datum, an dem der abgedeckte Eigentümer das reparierte oder ersetzte Produkt erhält, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

8. Einschränkungen und Ausschlüsse der Garantie.

- a. Diese Garantie umfasst keine Arbeitskosten im Zusammenhang mit (i) der Deinstallation des abgedeckten Produkts, (ii) der erneuten Installation eines reparierten Produkts oder eines Ersatzprodukts oder (iii) dem Ausbau, der Installation oder der Fehlersuche in den elektrischen Systemen des von der Garantie abgedeckten Eigentümers.
- b. Die Garantie deckt keine Verspätungen, Verluste oder Beschädigungen oder sonstige Schäden an einem von der Garantie abgedeckten Produkt ab, die durch einen Spediteur verursacht werden, und Enphase übernimmt keine Verantwortung dafür.
- c. Diese Garantie gilt nicht für Mängel oder Schäden an von der Garantie abgedeckten Produkten und Enphase übernimmt keine Verantwortung für von der Garantie abgedeckte Produkte: (i) die missbräuchlich verwendet, vernachlässigt, manipuliert, verändert oder anderweitig innerlich oder äusserlich beschädigt wurden; (ii) die unsachgemäss installiert, betrieben, gehandhabt oder verwendet wurden, einschliesslich der Verwendung unter Bedingungen, für die das Produkt nicht konzipiert wurde, der Verwendung in einer ungeeigneten Umgebung oder der Verwendung in einer Weise, die gegen das Enphase-Benutzerhandbuch oder geltende Gesetze oder Vorschriften verstösst; (iii) die Feuer, Wasser, allgemeiner Korrosion, biologischem Befall, höherer Gewalt oder einer Eingangsspannung ausgesetzt waren, die zu Betriebsbedingungen führt, die über die im jeweiligen Datenblatt des von der Garantie abgedeckten Produkts aufgeführten Höchst- oder Mindestgrenzen hinausgehen (wie online veröffentlicht unter <https://enphase.com/installers/resources/documentation/ev-chargers>, einschliesslich hoher Eingangsspannungen durch Generatoren oder Blitzeinschläge; (iv) die durch Komponenten Dritter, die nicht von Enphase geliefert und mit den abgedeckten Produkten verwendet wurden, oder durch Schäden an den abgedeckten Produkten beschädigt wurden, die durch Serviceleistungen verursacht wurden, die von einer Person durchgeführt wurden, die nicht ein Vertreter von Enphase ist; (v) wenn die ursprüngliche Kennzeichnung (einschliesslich Markenzeichen oder Seriennummer) dieser Produkte verunstaltet, verändert oder entfernt wurde (ausser durch Verblässen durch normale Abnutzung); (vi) wenn das Netzprofil (vom Betreiber genehmigte Betriebsparameter) des von der Garantie abgedeckten Produkts geändert wurde und diese Änderung zu einer Fehlfunktion, einem Ausfall oder einer nicht optimalen Leistung des Produkts führt; (vii) wenn das von der Garantie abgedeckte Produkt nicht die aktuellste von Enphase zur Verfügung gestellte Software- oder Firmware-Version verwendet und der Defekt oder Schaden durch die Verwendung einer solchen Firmware- oder Software-Version hätte vermieden werden können; oder (viii) wenn das von der Garantie abgedeckte Produkt keine «Betriebserlaubnis» von den zuständigen Behörden erhalten hat, sofern eine solche Erlaubnis gesetzlich vorgeschrieben ist.
- d. Die Garantie deckt keine kosmetischen, technischen oder konstruktiven Mängel oder Unzulänglichkeiten ab, die die Energieerzeugung nicht wesentlich beeinflussen oder beeinträchtigen oder die Form, Passform oder Funktion der von der Garantie abgedeckten Produkte beeinträchtigen, sowie keine Mängel oder Teile, die aufgrund von normalem Verschleiss, Korrosion, Rost oder Flecken, Kratzern, Dellen am Gehäuse oder der Lackierung des abgedeckten Produkts ausgetauscht werden müssen. Die Garantie deckt keine Kosten ab, die mit dem Ausbau, der Installation oder der Fehlersuche an den elektrischen Systemen des von der Garantie abgedeckten Eigentümers verbunden sind.
- e. Die Garantie gilt nicht für Produkte Dritter, die zusammen mit den abgedeckten Produkten am ursprünglichen Standort installiert werden, und der Begriff «abgedecktes Produkt» schliesst diese nicht ein.

- f. Zur Klarstellung: In den abgedeckten Produkten installierte Softwareprogramme sowie die Wiederherstellung und Neuinstallation solcher Softwareprogramme und Daten sind nicht von der Garantie abgedeckt. Enphase garantiert nicht, dass der Betrieb des von der Garantie abgedeckten Produkts ununterbrochen oder fehlerfrei ist. Darüber hinaus ist kein Mitarbeiter von Enphase oder autorisierter Wiederverkäufer befugt, Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen dieser Garantie vorzunehmen. Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, insbesondere § 5 VGG, bleiben für Eigentümer, die Konsumenten im Sinne von Artikel 32 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilprozessgesetzes sind, unberührt.
- g. Sollte eine Bestimmung dieser Garantie für rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so wird die Rechtmässigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt oder beeinträchtigt.
- 9. Abtretung.** Enphase behält sich ausdrücklich das Recht vor, seine Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Garantie an einen Dritten abzutreten, der nachweislich über die nötige Erfahrung und die erforderlichen Ressourcen verfügt, um die Verpflichtungen aus dieser Garantie effektiv zu erfüllen.
- 10. Ausschluss von Garantien.** Sofern dies nicht durch geltendes Recht untersagt ist, stellt diese Garantie die einzige und ausschliessliche Garantie von Enphase dar, und alle anderen Garantien und Bedingungen, ob ausdrücklich oder stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, die sich aus dem Gesetz, dem Handelsbrauch, der Geschäftspraxis oder anderweitig ergeben (einschliesslich Garantien und Bedingungen hinsichtlich der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Nichtverletzung von Rechten Dritter oder Garantien hinsichtlich der Genauigkeit, der Hinlänglichkeit oder der Eignung von technischen oder anderen Informationen, die in Handbüchern oder anderen Unterlagen enthalten sind), sind auf die Dauer dieser Garantie beschränkt.

Sofern dies nicht durch geltendes Recht untersagt ist, ist die Gewährung dieser Garantie durch Enphase an die Zustimmung des von der Garantie abgedeckten Eigentümers zu den hierin enthaltenen Bedingungen, Konditionen und Anforderungen geknüpft. Die Gesetze bestimmter Gerichtsbarkeiten erlauben keine Ausschlüsse der Dauer einer stillschweigenden Garantie oder Ausschlüsse oder Beschränkungen der gesetzlichen Garantien. Wo solche Gesetze für den von der Garantie abgedeckten Eigentümer anwendbar sind, gelten einige oder alle Ausschlüsse oder Beschränkungen möglicherweise nicht für den von der Garantie abgedeckten Eigentümer, und der abgedeckte Eigentümer hat möglicherweise zusätzliche Rechte. Diese Garantie räumt dem von der Garantie abgedeckten Eigentümer bestimmte Rechte ein, und der von der Garantie abgedeckte Eigentümer kann auch andere Rechte haben, die von Gerichtsbarkeit zu Gerichtsbarkeit variieren.

11. Haftungsbeschränkung.

- a. Enphase haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind. Keine Bestimmung dieser Garantie schliesst die Haftung von Enphase für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder für Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit von Enphase verursacht wurden, aus oder beschränkt sie.
- b. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Enphase auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c. In den Fällen von Abschnitt 12(b) haftet Enphase weder für (i) indirekte oder Folgeschäden, Verluste, Kosten oder Ausgaben, wie auch immer diese entstehen, noch für (ii) wirtschaftliche Verluste jeglicher Art, noch für geschäftliche Verluste, wie z. B. entgangene Gewinne, Umsatzeinbussen, Geschäftsunterbrechungen oder den Verlust von Geschäftsmöglichkeiten.

12. Keine weiteren Rechte. Diese Garantie ist die einzige und ausschliessliche Garantie, die von Enphase gewährt wird, und die in dieser Garantie dargelegten Rechte und Rechtsmittel, einschliesslich der Schadensersatzansprüche gemäss Abschnitt 13 (Weitere Rechte des von der Garantie abgedeckten Eigentümers), sind die einzigen Rechte, Rechtsmittel und Ansprüche im Rahmen dieser Garantie. Weitere Rechte gemäss Abschnitt 3 (Zusätzliche Rechte) bleiben jedoch unberührt.

13. Weitere Rechte des von der Garantie abgedeckten Eigentümers. Diese Garantie gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten, die Konsumenten nach den Schweizer Konsumentengesetzen zustehen, und schränkt die gesetzlichen Konsumentenrechte ausdrücklich nicht ein.

- 14. Geltendes Recht.** Diese Garantie unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, sich der nicht ausschliesslichen Zuständigkeit der Schweizer Gerichte zu unterwerfen. Als Konsument (im Sinne von Artikel 32 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung) haben Sie jedoch den Vorteil, dass die zwingenden Bestimmungen des Rechts Ihres Wohnsitzlandes gelten. Nichts in dieser Garantie beeinträchtigt Ihre Rechte als Konsument, sich auf solche zwingenden Bestimmungen des lokalen Rechts zu berufen.
- 15. Gerichtsstand (nicht für Konsumenten).** Bei Unternehmergeschäften sowie bei Verbrauchergeschäften, bei denen der Konsument im Zeitpunkt der Klageerhebung weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat noch in der Schweiz beschäftigt ist, wird als Gerichtsstand das für Zürich zuständige Gericht vereinbart.
- 16. Durchsetzbarkeit.** Sollte eine Bestimmung dieser Garantie für rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so wird die Rechtmässigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt oder beeinträchtigt.
- 17. Streitschlichtung für Konsumenten.** Enphase ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Konsumentenschlichtungsstelle teilzunehmen.

18. Kontaktinformationen für den Kundendienst .

Telefonnummer: +41 (0)43 588 0565
E-Mail: support_dach@enphaseenergy.com
Webseite: enphase.com/de-de/support

© 2024 Enphase Energy, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Enphase, das e-Logo, IQ und bestimmte andere Marken, die unter enphase.com/trademark aufgeführt sind, sind Marken von Enphase Energy, Inc. in den USA und anderen Ländern.